



Reglement für Lernende

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Schulbetrieb	2
III. Rechte der Lernenden	3
IV. Pflichten der Lernenden	4
V. Disziplinarwesen (gemäss Art. 29 – 33 Schulreglement BZSL)	5
VI. Absenzenwesen (Art. 25 – 27 Schulreglement BZSL)	6
VII. Schlussbestimmungen	6



Reglement für Lernende

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Lernenden (inkl. Studierenden), welche am Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland (BZSL) den Pflichtunterricht oder Frei- bzw. Stützkurse besuchen.

Art. 2 Rechte und Pflichten

Die Lernenden haben Rechte und Pflichten.

II. Schulbetrieb

Art. 3 Pflichtunterricht

Den Lernenden am BZSL werden die theoretischen Grundlagen zur Ausübung ihres Berufs und eine allgemeine persönliche Bildung vermittelt; dabei spielt der Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung ebenfalls eine wichtige Rolle.

Art. 4 Zusatzunterricht

Lernende haben die Möglichkeit, Frei-/Stützkurse und Lernatelier unentgeltlich zu besuchen, sofern sie über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen und es die Klassenbestände erlauben.

Sie sind verpflichtet, die Kurse regelmässig und vollständig zu besuchen. Das BZSL kann ein Haftgeld bis CHF 200.-- erheben, welches bei regelmässigem Besuch am Kursende zurückerstattet wird.

Art. 5 Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten sind gemäss Stundenplan einzuhalten. Ausnahmen bewilligen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter.

Art. 6 Schulgebühren

Der Unterricht ist für Lernende unentgeltlich. Sie tragen jedoch die Kosten für ihre persönlichen Arbeitsgeräte (BYOD), Lehrmittel, Verbrauchsmaterial, Schulmaterial sowie für Exkursionen und andere Veranstaltungen, die von der Schule als obligatorisch erklärt werden.

Art. 7 Haftung

Für persönliches Eigentum sind die Lernenden selber verantwortlich. Schule und Lehrpersonen übernehmen keine Haftung.

Art. 8 Versicherungen

Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen sind Angelegenheit der Lernenden.

Art. 9 Ausweis

Lernende erhalten zu Beginn ihrer Ausbildung einen Ausweis, der für die ganze Ausbildungsdauer gültig ist. Bei Verlust erfolgt der Ersatz durch das Sekretariat gegen eine Gebühr von CHF 10.--.



Art. 10 Zeugnis

Die Lernenden erhalten am Semesterende ein Zeugnis. Darin werden Leistungen in den einzelnen Fächern und Absenzen aufgeführt. Wenn die Arbeitshaltung von der Norm abweicht, kann ein Zeugniseintrag erfolgen, z. B. bei unregelmässiger Erledigung von Hausaufgaben.

Ein Doppel des Zeugnisses wird dem Lehrbetrieb zugestellt.

Bei Verlust erfolgt der Ersatz durch das Sekretariat gegen Verrechnung des entstandenen Aufwandes.

Art. 11 Kirchlicher Sozialdienst (KSD)

Der KSD steht allen Lernenden unentgeltlich zur Verfügung. Wenn nötig, können die Konsultationen während der Unterrichtszeit angesetzt werden, wobei die Lehrpersonen vorgängig zu informieren sind. Es erfolgt kein Absenzeintrag.

III. Rechte der Lernenden

Art. 12 Klassensprechende

Zu Beginn eines Schuljahres wählt jede Klasse eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher als Vertretung der Klasse bei den Lehrpersonen und/oder der Schulleitung. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher übernimmt im Auftrag von Lehrpersonen auch organisatorische Aufgaben für die Klasse und vertritt die Klassenanliegen gegenüber der Schule.

Art. 13 Anliegen und Anregungen

Die Lernenden sowie die Klassen sind berechtigt, persönliche Anliegen oder Anregungen einzubringen. Dabei ist der folgende Dienstweg einzuhalten:

Fachlehrperson → Klassenlehrperson → Abteilungsleiter/in → Rektor/in

Art. 14 Beschwerden

Beschwerden von Lernenden oder Klassen sind wie folgt schriftlich einzureichen:

- a) betreffend Lehrpersonen bei der Abteilungsleiterin oder beim Abteilungsleiter
- b) betreffend Abteilungsleitung bei der Rektorin oder dem Rektor
- c) betreffend Rektorin oder Rektor beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen

Die durch die Beschwerde betroffenen Personen sind von den Lernenden oder Klassen vorgängig über die Beschwerde in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Rekurse

Verfügungen oder Entscheide von Lehrpersonen können bei den Abteilungsleitenden, diejenigen von Abteilungsleitenden bei der Rektorin oder dem Rektor, diejenigen der Rektorin oder des Rektors beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen angefochten werden. Ein Rekurs ist innert 14 Tagen seit Eröffnung schriftlich und unterschrieben einzureichen und muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Für Rekurse wird ein Kostenvorschuss von CHF 300.-- verlangt. Wird der Rekurs gutgeheissen, erfolgt eine Rückerstattung.

Art. 16 Rückgabe von Arbeiten

Die Lehrpersonen geben zeugnisrelevante Arbeiten der Lernenden so bald als möglich zurück.



IV. Pflichten der Lernenden

Art. 17 Regeln und Weisungen (gemäss Art. 28 Schulreglement)

Die Lernenden haben den Unterricht gemäss den Anstands- und Umgangsformen der Gesellschaft zu besuchen. Sie beachten die Vorschriften der Hausordnung und verhalten sich in der Schule und Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll. Ein Reglement für die Lernenden fasst die Regeln des BZSL zusammen. Den Anordnungen und Weisungen der Lehrpersonen, der Mitarbeitenden und der Schulleitung ist Folge zu leisten.

Art. 18 Ordnungspflicht

Die Schulräume und Schulanlagen sind sauber zu halten.
In Schulräumen ist Essen und Trinken nicht gestattet. Ausnahme: Das Trinken von Wasser aus verschliessbaren Behältern (Flaschen, Bidons) ist erlaubt.
Pausen- und Mittagsverpflegung erfolgen im Aufenthaltsraum oder im Freien.
Abfälle sind in die entsprechenden Behältnisse zu entsorgen.

Art. 19 Pünktlichkeit

Die Lernenden sind zur Pünktlichkeit verpflichtet. Die Unterrichtszeiten sind einzuhalten. Bei wiederholten Verspätungen werden Disziplinar massnahmen gemäss Art. 24 ff. (Reglement für Lernende) angewendet.

Art. 20 Drogen-, Alkohol- und Rauchverbot

Der Unterricht ist nüchtern anzutreten.
Es gilt striktes Drogen-, Alkohol- und Rauchverbot

- in allen Schulgebäuden
- auf dem gesamten Schulgelände
- in und um extern benutzte Sportanlagen
- während Exkursionen, Sporttagen, Sprachaufenthalten gemäss speziellen Weisungen der Verantwortlichen.

Verstösse werden disziplinarisch geahndet.
Ausnahme: In extra bezeichneten Aussenbereichen ist Rauchen erlaubt.
Rauchabfälle sind konsequent in den Aschenbechern zu entsorgen.

Art. 21 Mobiltelefone

In sämtlichen Unterrichtsräumen sowie während internen und externen Unterrichtsveranstaltungen müssen Mobiltelefone ausgeschaltet oder auf lautlos (ohne vibrieren) gestellt sein. Diese dürfen nicht benutzt werden und gehören nicht auf den Schularbeitsplatz. Verstösse werden mit einer Gebühr von CHF 10.-- bestraft.

Art. 22 Meldepflicht

Lehrstellenwechsel, Adress- und andere Änderungen der Personalien sind innert 14 Tagen dem Sekretariat schriftlich zu melden.

Art. 23 Haftpflicht

Eigentum und Einrichtungen der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung haftet der Verursacher bzw. die Verursacherin.



V. Disziplinarwesen (gemäss Art. 29 – 33 Schulreglement BZSL)

Art. 24 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen werden angewendet bei Disziplinarfehlern; solche sind gegeben bei Vernachlässigung von Pflichten, Verletzung der Hausordnung oder des Reglements für Lernende und bei Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Berufsfachschule nicht vereinbar ist (Art. 16 EG-BB).

Disziplinarmaßnahmen können durch die Lehrpersonen, die Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen oder durch die Rektorin oder den Rektor veranlasst werden. Die einzelnen Massnahmen können kombiniert werden.

Vorbehalten bleiben durch das Amt für Berufsbildung anzuordnende Massnahmen nach Art. 38 BBV.

Art. 25 Geldleistungen und Verfahrenskosten

Wenn Lernende in der Schule oder in der Öffentlichkeit zu Beanstandungen Anlass geben, können Geldleistungen bis höchstens CHF 300.-- anstelle oder zusätzlich zu den Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden (Art. 16 EG-BB).

Wird ein schriftliches Verfahren durchgeführt, löst dieses nach Art. 94 VRP und Art. 40 EG-BB in der Regel Verfahrenskosten von mindestens CHF 100.-- und von höchstens CHF 300.-- zu Lasten der fehlbaren Person aus.

Art. 26 Disziplinarmaßnahmen der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen können folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a) mündliche Verwarnung;
- b) zusätzliche Arbeit, deren Zeitpunkt und Ort;
- c) Wegweisen aus dem Unterricht für einzelne Lektionen und Mitteilung an die vorgesetzte Stelle und an den Ausbildungsbetrieb; die betreffenden Lektionen werden im Zeugnis als Absenz vermerkt;
- d) Antrag an die Leiterin oder den Leiter der Abteilung auf eine herabgesetzte Note in der Arbeitshaltung
- e) Antrag auf weitere Disziplinarmaßnahmen an die Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen unter Mitteilung an die Lernende oder den Lernenden.
- f) Forderung einer Geldleistung im Rahmen der Hausordnung.

Art. 27 Disziplinarmaßnahmen der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung kann folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a) alle Massnahmen, die eine Lehrperson verfügen kann;
- b) mündlicher oder schriftlicher Verweis unter Mitteilung an die Rektorin oder an den Rektor und an den Ausbildungsbetrieb;
- c) Ausschluss aus dem Stütz- und/oder Freikursunterricht unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb;
- d) Erteilung einer herabgesetzten Note in der Arbeitshaltung;
- e) Androhung und/oder Antrag auf Ausschluss aus dem Unterricht an die Rektorin oder an den Rektor;
- f) Antrag auf weitere Disziplinarmaßnahmen an die Rektorin oder den Rektor unter Mitteilung an die Lernende oder den Lernenden.

Art. 28 Disziplinarmaßnahmen der Rektorin oder des Rektors

Die Rektorin oder der Rektor kann folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a) alle Massnahmen, die eine Lehrperson oder die Leiterin oder der Leiter der Abteilung verfügen kann;



- b) vorübergehenden Ausschluss aus dem Pflichtunterricht unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb;
- c) Ausschluss von Schülerinnen und Schüler, welche die Schule unabhängig von einem Lehrvertrag besuchen;
- d) Ausschluss aus dem Unterricht unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb;
- d) Androhung des Antrags auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung;
- e) Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung.

VI. Absenzenwesen (Art. 25 – 27 Schulreglement BZSL)

Art. 29 Absenzen

Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch (Art. 21 BBG). Jede nicht besuchte Lektion gilt als Absenz. Absenzen werden in das Zeugnis eingetragen.

Die Unterrichtszeit gilt als Arbeitszeit. Das BZSL informiert die Ausbildungsbetriebe zeitnah über Absenzen der Lernenden im Unterricht.

Unbegründete Absenzen gelten als Disziplinarfehler und können mit den Disziplinarmaßnahmen nach diesem Schulreglement geahndet werden.

Art. 30 Begründete Absenzen

Als begründete Absenzen gelten:

- a) Erfüllung gesetzlicher Dienstpflichten wie Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst;
- b) Unfall oder Krankheit, sofern diese den Schulbesuch nicht zulassen; im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden;
- c) ausserordentliche Ereignisse in Familie und Ausbildungsbetrieb, soweit sie die Anwesenheit des Lernenden erfordern;

Abwesenheiten in folgenden Fällen gelten nicht als Absenzen:

- a) nach Art. 31 genehmigte Dispensierungen;
- b) Teilnahme an einem Beratungsgespräch beim Kirchlichen Sozialdienst (KSD);
- c) Besuch eines überbetrieblichen Kurses;
- d) Teilnahme am Qualifikationsverfahren.

Art. 31 Dispensierungen

Dispensierungen vom Unterrichtsbesuch können auf begründetes Gesuch hin gewährt werden. Dieses muss in der Regel mindestens 14 Tage vorher mit der Zustimmung des Ausbildungsbetriebes eingereicht werden.

Über ein Gesuch zur Dispensierung vom Unterrichtsbesuch entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Abteilung.

Sofern die Dispensierung Einfluss auf das Qualifikationsverfahren hat, entscheidet das Amt für Berufsbildung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- a) Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13.12.2002
- b) Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19.11.2003
- c) Kantonales Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung in Vollzug seit 01.06.2020 (EG-BB)



- d) Kantonale Berufsbildungsverordnung in Vollzug seit 01.06.2020
- e) Schulreglement BZSL vom 10.11.2020

Art. 33 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement für die Lernenden wurde von der Schulleitung des Berufs- und Weiterbildungszentrums Sarganserland am 25. November 2020 überarbeitet und tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für Lernende vom 1. August 2012.

Sargans, 1. Dezember 2020

Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland
Schulleitung



Franz Anrig
Rektor